

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.31 vom 25. Januar 2022

Bs Sozialversicherungsgericht, 2022-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2022.31

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.31 du 25 janvier 2022

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.31 del 25 gennaio 2022

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 10. Mai 2022

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), Dr. med.W. Rühl, C. Müller
und Gerichtsschreiberin Dr. K. Zimmermann

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch Dr. B_____, Advokat, [...]

Beschwerdeführerin

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Aeschengraben 9, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2022.31

Verfügung vom 25. Januar 2022

Erste Rentenverfügung nicht offensichtlich unrichtig; bei zweiter Rentenverfügung sind weitere Abklärungen erforderlich

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. Thomi
Dr. K. Zimmermann

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.